



RA 2007/3456/2301

# Hausordnung für das Landesgefängnis

(gestützt auf Art. 23 StVG)

## Art. 1

### *Allgemeine Bestimmungen*

- 1) Diese Hausordnung gilt für alle Insassen des Landesgefängnisses.
- 2) Von dieser Hausordnung unberührt bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen, welche eine unterschiedliche Behandlung einzelner oder von Gruppen von Insassen vorsehen.
- 3) Die Vorschriften der Hausordnung sind Anordnungen im Sinne des Art. 24 Abs. 1 StVG, deren Nichtbefolgung eine oder mehrere Ordnungswidrigkeiten begründen kann.
- 4) Die Insassen sind verpflichtet, sich mit der Hausordnung und den das Verhalten der Insassen betreffenden Bestimmungen, die in jedem Haftraum aufliegen, vertraut zu machen.

## Art. 2

### *Verhalten gegenüber Strafvollzugsbediensteten*

- 1) Die Insassen haben sich gegenüber den Strafvollzugsbediensteten höflich und nach den Regeln des Anstandes zu verhalten.

2) Betritt ein nicht unmittelbar mit der Aufsicht betrauter Strafvollzugsbediensteter einen Raum, in welchem Insassen angehalten werden, haben diese eine anständige Haltung einzunehmen. In den Werkstätten ist die Arbeit fortzusetzen.

### Art. 3

#### *Verhalten der Insassen untereinander*

1) Die Insassen haben sich untereinander verträglich und rücksichtsvoll zu benehmen und alle Tötlichkeiten, Beleidigungen, Streitigkeiten oder Anstandsverletzungen zu unterlassen.

2) Fühlt sich ein Insasse von einem anderen beleidigt oder gekränkt, so darf er sich nicht selbst Genugtuung verschaffen, sondern hat solche Vorfälle dem nächsten Strafvollzugsbediensteten zu melden.

3) Es ist den Insassen verboten, mit Insassen anderer Hafträume ohne Genehmigung mittelbar oder unmittelbar in Verkehr zu treten. Der Verkehr der Insassen untereinander darf den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes nicht zuwiderlaufen.

4) Die Insassen dürfen weder mit einer im Strafvollzug tätigen Person noch mit einem anderen Insassen Geschäfte abschliessen. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf Kauf und Tausch, sondern auch auf Schenken, Leihen oder sonstiges Übergeben oder Übernehmen von Gegenständen und Rechten.

### Art. 4

#### *Verhalten in den Haft- und Arbeitsräumen*

1) Das Anstaltsgut ist schonend zu behandeln und darf nicht eigenmächtig verändert werden. Festgestellte Schäden am Anstaltsgut sind unverzüglich dem Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten zu melden.

2) Die Insassen haben die Hafträume rein und in der vorgesehenen Ordnung zu halten.

3) Verboten sind insbesondere:

- a) jede ungebührliche oder störende Lärmerregung, insbesondere Rufen, lautes Singen, Pfeifen oder Pochen;
- b) das unbefugte und zweckentfremdende Hantieren an elektrischen Anlagen, einschliesslich Radio- und Rufanlagen;

- c) das Hinauswerfen oder -schütten von Gegenständen aus dem Haftraum;
- d) jegliche Benützung der Fenstergitter (insbesondere Erklettern);
- e) die zweckentfremdende Benützung der Einrichtungs- und Inventargegenstände (z.B. Erklettern, Herstellen von "Puppen");
- f) das Beschmutzen und Bekritzeln von Einrichtungsgegenständen, Dielen, Wänden, Böden, Decken usw.;
- g) das Aufkleben und Befestigen von Bildern an Einrichtungsgegenständen und Mauern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Bereiche;
- h) das Verhängen von Türen, Fenstern und Mauernischen, das Verdecken der Beobachtungsöffnung und der Aussenmauern;
- i) die Ablage von Gegenständen am Fensterbrett;
- k) das Füttern frei lebender oder herumstreunender Tiere (z.B. Tauben).

4) Bilder dürfen nur mittels Magnethalter an den hierfür vorgesehenen Stellen aufgehängt werden.

5) Die Notruftaste darf nur in Notfällen betätigt werden. Aus zwingenden und unaufschiebbaren Gründen ist das Herbeirufen eines Strafvollzugsbediensteten mittels Ruftaste (Glocke) gestattet.

6) Im ganzen Landesgefängnis sind beim Benutzen der Toiletten die Türen, sofern vorhanden, zuzuziehen.

7) Während der vorgeschriebenen Zeit der Nachtruhe sind Störungen zu unterlassen. Auf Mitinsassen ist Rücksicht zu nehmen.

8) Bei der Aufnahme belassene oder später ordnungsgemäss überlassene Gegenstände sind so zu verwahren, dass weder Ordnung noch Sicherheit gefährdet werden.

## Art. 5

### *Rauchen und Konsum berauschender Mittel*

1) Rauchen ist grundsätzlich nur in den Hafträumen sowie bei der Bewegung im Freien gestattet.

2) Auf allfällige Raucherzonen in Gemeinschaftsräumen wird gesondert hingewiesen.

3) Während Ausführungen und Überstellungen gilt Rauchverbot.

4) Für Jugendliche unter 16 Jahren gilt generelles Rauchverbot.

5) Im Übrigen kann der Anstaltsleiter weitere Rauchverbote erlassen (z.B. aufgrund von Hygienevorschriften).

6) Der Konsum berauschender Mittel ist verboten. Diesbezügliche Überprüfungen sind zulässig.

#### Art. 6

##### *Tagesordnung*

1) Die genauen Zeiten für Wecken, Aufstehen, körperliche Reinigung, Reinigung und Aufräumen des Haftraumes, Frühstücksausgabe, Ausgabe des Mittagessens, Ausgabe des Abendessens, Freizeit sowie Nachtruhe sind im Anhang A festgelegt.

2) Die Dauer der Arbeitszeit für beschäftigte Insassen ergibt sich aus den jeweiligen Anordnungen.

#### Art. 7

##### *Bewegung im Freien, Vorführungen, Ausführungen*

1) Beim Verlassen des Haftraumes hat der Insasse ordentlich und zweckentsprechend gekleidet zu sein.

2) Vor Abgang aus dem Haftraum sind die zur Mitnahme notwendigen oder sonst genehmigten Gegenstände, Schriftstücke und dergleichen unaufgefordert zur Kontrolle vorzuweisen.

3) Eine unerlaubte Kontaktaufnahme mit einer dritten Person ist verboten und kann disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen. Auch der Versuch ist strafbar.

4) Die Bewegung im Freien wird nach der jeweils gültigen Einteilung durchgeführt. Die Teilnahme ist für alle Insassen an Tagen, an denen sie nicht im Freien beschäftigt sind, Pflicht. Ausnahmen von der Teilnahme an der Bewegung im Freien können nur aus anstaltsärztlich festgestellten, gesundheitlichen Gründen zugelassen werden.

5) Sportliche Betätigungen sind nur in den hierfür vorgesehenen Anlagen und an den hierfür bestimmten Orten gestattet.

#### Art. 8

##### *Bezug von Bedarfsgegenständen*

1) Der Bezug von Bedarfsgegenständen erfolgt einmal wöchentlich an einem bestimmten Wochentag. Die entsprechenden Bestellformulare sind in der Vorwoche dem zuständigen Strafvollzugsbediensteten abzugeben.

2) Aus organisatorischen Gründen können für den Einkauf nur Gelder verwendet werden, die spätestens bis zum Vortag (12.00 Uhr) eingelangt sind.

3) Das Horten grösserer Mengen von Lebensmitteln, Genussmitteln, Gebrauchsartikeln und dergleichen ist verboten.

4) An zusätzlichen Nahrungs- und Genussmitteln kommen nur die vom Anstaltsleiter ausdrücklich genehmigten Waren laut Bezugsliste in Betracht. Die Bezugsliste kann beim zuständigen Strafvollzugsbediensteten bezogen werden.

#### Art. 9

##### *Briefverkehr*

1) Der gesamte Briefverkehr hat über die hauseigene Poststelle zu laufen.

2) Ausgehende Briefe sind unverschlossen dem zuständigen Strafvollzugsbediensteten abzugeben, es sei denn, dass besondere gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen vorsehen.

3) Briefe von Insassen werden nur mit Angabe des Absenders und ausreichender Frankierung abgesandt, sofern nicht gemäss Art. 83 Abs. 3 StVG die Portokosten vom Land getragen werden.

4) Falls sich die Insassen Briefpapier und Kuverts nicht durch Vermittlung des Landesgefängnisses auf eigene Kosten besorgen können, können diese Gegenstände beim zuständigen Strafvollzugsbediensteten in angemessenem Umfang angefordert werden (Art. 78 Abs. 2 StVG).

## Art. 10

### *Besuchsempfang*

1) Besuche sind grundsätzlich nur während der jeweils geltenden Besuchszeiten möglich. Die Besuchszeitenregelung ist dem Anhang B zur Hausordnung sowie dem Formular „Besucherinformation“ zu entnehmen. Die Anmeldung zum Besuch hat mindestens 24 Stunden vor der gewünschten Besuchszeit zu erfolgen.

2) Die Genehmigung von Besuchen bei Untersuchungshäftlingen erfolgt durch den zuständigen Richter.

3) Die Übergabe oder Übernahme von Gegenständen während des Besuches ist nicht gestattet.

4) In Ausnahmefällen kann eine Sonderregelung sowohl hinsichtlich der Besuchszeit, der Besuchsdauer, der Häufigkeit als auch des Besuchsortes erfolgen. Zur Erlangung einer derartigen Sondergenehmigung ist ein begründetes Ansuchen an den Anstaltsleiter zu richten.

5) Besuche können ohne weitere Ankündigung unter allfälliger Beiziehung eines Dolmetschers überwacht werden. Die Insassen sind verpflichtet, dies ihrem jeweiligen Gesprächspartner mitzuteilen.

## Art. 11

### *Paketempfang und Annahme von Gegenständen*

1) Die Insassen dürfen monatlich ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln von höchstens fünf Kilogramm empfangen. Verboten sind Nahrungs- oder Genussmittel die alkoholhaltig, leicht verderblich oder nicht ohne weitere Zubereitung konsumierbar sind. Darüber hinaus untersagt sind selbst gemachte Speisen wie Kuchen, Kekse etc.

2) Der Fortbildung oder Unterhaltung dienende Bücher dürfen auf eigene Kosten und mit schriftlicher Bewilligung des Anstaltsleiters beschafft werden. Zeitungen und Zeitschriften werden ausnahmslos nur auf Kosten der Insassen durch Vermittlung des Landesgefängnisses beschafft. Auch in diesem Falle ist die Genehmigung des Anstaltsleiters einzuholen.

3) Paketsendungen, deren Inhalt nicht überlassen wird, oder Gegenstände, die nicht verwahrt werden können (z.B. lebende Tiere, Kraftfahrzeuge und andere), werden zurückgewiesen.

4) Eigengeldeinzahlungen können nur in bar und nur über den zuständigen Strafvollzugsbediensteten angenommen werden. Die maximale Einzahlung pro Monat beträgt CHF 300.--.

## Art. 12

### *Telefongespräche*

1) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen können Insassen über schriftliches Ansuchen Telefongespräche, insbesondere mit Angehörigen, Beiständen und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen gewährt werden. Die berücksichtigungswürdigen Gründe sind zu bescheinigen. Die Telefongespräche können nur während der bekannt gegebenen Zeiten durchgeführt werden. Abweichende Zeiten legt der Anstaltsleiter im Einzelfall fest (z.B. Berücksichtigung von verschiedenen Zeitzonen). Die Kosten des Telefongesprächs trägt grundsätzlich der betroffene Insasse.

2) Für die Genehmigung eines Telefonates ist ein schriftliches Ansuchen an den Anstaltsleiter, worin der Zweck des Telefongesprächs, der Gesprächspartner, die Telefonnummer, bei Auslandsgesprächen auch Land, Ort und die Sprache, in welcher das Telefongespräch geführt werden soll, anzuführen sind, erforderlich.

3) Untersuchungshäftlinge haben zusätzlich die Zustimmung des zuständigen Richters einzuholen.

4) Die Dauer der Telefongespräche liegt, sofern keine anders lautenden Anordnungen ergangen sind, im Ermessen des Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten.

5) Telefongespräche können ohne weitere Ankündigung und unter allfälliger Beiziehung eines Dolmetschers überwacht werden. Die Insassen sind verpflichtet, dies ihrem jeweiligen Gesprächspartner mitzuteilen.

6) Ist die Notwendigkeit der Überwachung gegeben, diese aber nicht möglich, werden die Telefongespräche zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

7) Bei Missbrauch des Telefongesprächs kann dieses vom überwachenden Strafvollzugsbediensteten abgebrochen werden (Art. 88 StVG).

8) Sofern für die Benützung der Telefone Telefonwertkarten erforderlich sind, dürfen diese ausschliesslich im Wege des Bezugs von Bedarfsgegenständen gemäss Art. 31 StVG erworben werden.

#### Art. 13

##### *Bekleidungs- und Wäschetausch*

1) Alle Insassen tragen grundsätzlich eigene Kleidung. Die Kleidung muss pflegeleicht und zweckmässig sein.

2) Die Ausgabe von Handtüchern richtet sich nach den jeweiligen Badezeiten und ist gesondert geregelt. Die Frotteewäsche wird an jedem Wochenende, die Bettwäsche jedes zweite Wochenende gewechselt. Der Tausch allfälliger Arbeitskleidung erfolgt nach Bedarf.

3) Die Insassen haben ihre Bekleidung sauber und in ordentlichem Zustand zu halten. Stärkere Beschädigungen oder etwaige Verluste von anstaltseigenen Wäschestücken sind unverzüglich dem zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzuzeigen.

4) Das Austauschen, Überlassen, Ausleihen und Verkaufen von Kleidungsstücken und Wäsche ist verboten.

5) Die Reinigung der Wäsche und Bekleidung erfolgt wöchentlich im Landesgefängnis. Hierzu haben die Insassen ihre Bekleidungsstücke in die zur Verfügung gestellten Wäschenetze zu sortieren und zu den angeordneten Zeiten vor dem Haftraum zu deponieren.

6) Allfällige Schäden bei Übernahme der Wäsche sind unverzüglich dem Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten zu melden.

7) Untersuchungshäftlinge werden, soweit sie nicht über ordentliche Bekleidungs- bzw. Wäschestücke verfügen, durch die Anstalt mit Kleidung versorgt.



## Art. 14

### *Badeordnung*

1) Der Badebetrieb erfolgt gemäss der jeweils gültigen Einteilung.

2) Soweit ein Insasse nicht über die notwendigen Körperpflegemittel verfügt, können diese über Vermittlung des zuständigen Strafvollzugsbediensteten vom Landesgefängnis vorgestreckt werden (Art. 31 Abs. 2 StVG).

3) Nach Arbeiten, die mit besonderem Schmutzanfall verbunden sind, kann ein zusätzliches Bad gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem Aufsicht führenden Strafvollzugsbediensteten.

4) Kommt der Insasse der gesetzlichen Verpflichtung zur Körperpflege nicht im ausreichenden Masse nach, kann er unter Anwendung verhältnismässigen Zwangs einer Körperpflege unterzogen werden.

## Art. 15

### *Beschäftigung in der Freizeit*

1) Rundfunkempfang und Betrieb sonstiger Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte:

Die Insassen haben die Möglichkeit, die hauseigene Rundfunkanlage oder gegebenenfalls die als Vergünstigung ausgefolgten Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte zu benützen. Diese Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke verwendet werden. Auf die Nachtruhe ist Rücksicht zu nehmen.

2) Ausgabe von Büchern:

- a) Die Bücherausgabe und der Tausch von Büchern erfolgt gemäss der jeweils gültigen Regelung;
- b) Informationen über das Bücherangebot liegen in der Gefängnisbibliothek auf;
- c) entliehene Bücher sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Der Insasse ist für jeden Schaden oder Verlust haftbar;
- d) die eigenmächtige Weitergabe von Büchern an Mitinsassen sowie die Mitnahme zum Arbeitsplatz ist verboten.

### 3) Spiele:

Es dürfen nur solche Spiele gespielt werden, welche die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Landesgefängnis nicht gefährden und nicht verboten sind.

### 4) Freizeiträume:

Für die Benützung der Freizeiträume ist die jeweils geltende Regelung massgeblich.

### 5) Bastelarbeiten:

Die Anschaffung von Werkstoffen für Bastelarbeiten muss vom Anstaltsleiter genehmigt werden. Arbeiten, durch die die Sicherheit und Ordnung im Landesgefängnis gefährdet oder Mitgefangene belästigt werden, sind verboten.

### 6) Sport:

Die Nutzung der Sportmöglichkeiten richtet sich nach der jeweils gültigen Einteilung.

## Art. 16

### *Vergünstigungen und Bequemlichkeiten*

1) Vergünstigungen (z.B. Fernsehgerät, Tonwiedergabegerät, Spielkonsole) werden Strafgefangenen frühestens 14 Tage nach Haftantritt gewährt, sofern sie erkennen lassen, dass sie an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzugs mitwirken.

2) Werden eigene Sport-, Fernseh- sowie Radiogeräte oder sonstige technische Geräte oder eigene Musikinstrumente als Vergünstigung oder Bequemlichkeit bewilligt, dürfen diese nur auf Kosten des Insassen über Vermittlung des Landesgefängnisses bezogen werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Anstaltsleiter Ausnahmen bewilligen.

## Art. 17

### *Ansuchen und Beschwerden*

1) Die Insassen können nach der Frühstücksausgabe beim zuständigen Strafvollzugsbediensteten schriftlich oder mündlich Ansuchen (Art. 113 StVG) stellen oder Beschwerden (Art. 114 Abs. 2 StVG) erheben.

2) Das für schriftliche Anbringen von Ansuchen notwendige Formular (z.B. Vorsprachen beim Anstaltsleiter oder bei leitenden Beamten, Unterredungen mit dem Therapeutischen Dienst, dem Bewährungshelfer, dem Rechtsanwalt oder dem Anstaltsarzt, oder Ansuchen um Gewährung eines Telefongesprächs oder einer Vergünstigung, usw.) kann beim zuständigen Strafvollzugsbediensteten bezogen werden.

#### Art. 18

##### *Seelsorge*

Den Insassen stehen regelmässig die für das Landesgefängnis bestellten oder zugelassenen Seelsorger zur Verfügung. Die Zeiten für die Aussprache mit dem Seelsorger werden gesondert bekannt gegeben.

#### Art. 19

##### *Sozialer und Psychologischer Dienst*

Den Insassen stehen regelmässig der Therapeutische Dienst des Amtes für Soziale Dienste sowie ein Bewährungshelfer für Aussprachen zur Verfügung. Die Zeiten für die Aussprachen werden gesondert bekannt gegeben.

#### Art. 20

##### *Ärztliche Betreuung*

1) Von Notfällen abgesehen ist der Wunsch nach Vorsprachen beim Anstaltsarzt oder bei einem Zahnarzt nur nach Voranmeldung mittels schriftlichen Ansuchens möglich. Die Gründe für die Arztvisite sind aufzuführen.

2) Die Arztvisite findet einmal wöchentlich statt.

3) Verordnete Medikamente müssen, soweit vom Anstaltsarzt nicht anders verfügt, sofort bei der Ausgabe in Gegenwart und nach Anordnung des mit der Ausfolgung betrauten Strafvollzugsbediensteten eingenommen werden.

4) Das Horten von Medikamenten, jeder Missbrauch sowie die Weitergabe derselben an andere Insassen ist verboten.

#### Art. 21

##### *Erkrankungen, Verletzungen, Befall mit Ungeziefer*

1) Jeder Insasse, der erkrankt, verletzt oder von Ungeziefer befallen ist, hat dies unverzüglich dem nächsten Strafvollzugsbediensteten zu melden.

2) Ebenso ist jeder Insasse, der etwas wahrnimmt, woraus eine ernste Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen (z.B. ansteckende Krankheiten) oder für in Art. 32 StVG bezeichnete Gegenstände im grossen Ausmass entstehen könnte, verpflichtet, dies unverzüglich dem nächsten Strafvollzugsbediensteten zu melden, wenn er die Meldung leicht und ohne sich einer Gefahr auszusetzen, erstatten kann.

#### Art. 22

##### *Verhalten im Brand- und Katastrophenfall*

Im Falle eines Brandes ist, ausser bei Bestehen unmittelbarer Lebensgefahr, jedes eigenmächtige Handeln zu unterlassen. Es sind die Anordnungen der Strafvollzugsbediensteten abzuwarten und im Interesse aller Insassen strikt zu befolgen.

#### Art. 23

##### *Übersetzung in Fremdsprachen*

Zum Zwecke der leichteren Verständlichkeit für nicht deutsch sprechende Insassen wird diese Hausordnung auch in Fremdsprachen übersetzt. Massgeblich ist die deutsche Fassung der Hausordnung.

#### Art. 24

##### *Inkrafttreten*

Diese Hausordnung wurde von der Regierung am 11./12. Dezember 2007 genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

## Anhang A – Tagesablauf

Wecken und Verlassen des Bettes (ausser Sonn- und Feiertage):	06:30 Uhr
Duschen (ausser Sonn- und Feiertage):	06:30 – 07:15 Uhr
Frühstück:	07:15 – 08:00 Uhr
Arbeit (falls vorhanden):	08:15 – 11:15 Uhr
Mittagessen / Mittagsruhe:	11:15 – 13:15 Uhr
Bewegung im Freien:	13:15 – 14:15 Uhr
Arbeit (falls vorhanden):	14:15 – 17:45 Uhr
Abendessen und Einschluss im Haftraum:	17:45 Uhr
Nachtruhe:	ab 22:00 Uhr

Die Reinigung der Hafträume erfolgt einmal wöchentlich montags von 08:00 – 11:00 Uhr für alle Strafgefangenen, für alle anderen Insassen nach Absprache mit dem Personal. Reinigungsmittel, neue Abfallsäcke sowie WC-Papierrollen werden nach Bedarf abgegeben.

Die Reinigung des Haftraumes hat ebenfalls vor der Entlassung zu erfolgen. Bei Weigerung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 50.-- Franken zurückbehalten.

## **Anhang B – Besuchszeiten**

Montag bis Samstag:

08:00 bis 11:00 Uhr

13:00 bis 17:00 Uhr

Die Besuchsdauer beträgt jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde. Wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen beträgt die Besuchsdauer mindestens eine Stunde.

Voranmeldung für Besuche: Telefonnummer +423 236 77 55 oder an das Landesgefängnis, Gewerbeweg 4, FL-9490 Vaduz.